

Gewerkschaftliche Vereine :

Färbereverein.

Ortsgruppe des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Sitz: Wien, bezw. Hamburg. Der Verband ruht auf streng völkischer Grundlage. Zweck: Hebung der sozialen Lage der Handlungsgehilfen durch Zusammenschluß, Erziehung der Mitglieder zu national gesinnten Männern, Erhaltung und Kräftigung des Ansehens des deutschen Handelsstandes durch Weckung der Standesehre und deutschen Volksbewußtseins bei der kaufmännischen Jugend; tätige Mitarbeit an der Lösung aller Standesfragen, standesgemäßer und gesellschaftlicher Anschluß in den 800 Ortsgruppen des In- und Auslandes, kostenfreie Zusage der unterhaltenden und belehrenden Fachschriften „Deutsche Handelswacht“ und „Soziale Handelsrundschau“, Rechtsschutz, Auskunft, Stellenvermittlung, Versicherung gegen Stellenlosigkeit u. s. f. — Ortsgruppe Asch (gegr. 1903) 75 Mitglieder. Verbandsabende regelmäßig alle vierzehn Tage Dienstags in Hofmann's Gastwirtschaft. Obmann und Vertrauensmann: Adolf Ratzka. Abteilung für Lehrlinge 30 Mitglieder (ohne Zutrittsberechtigung zu den Veranstaltungen der Ortsgruppe, außer Unterrichtskursen.

Ortsgruppe der Union der Textilarbeiter Oesterreichs.

Ortsgruppe des Verbandes der Bauarbeiter.

Ortsgruppe des Verbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs.

Ortsgruppe des Verbandes der Holzarbeiter Oesterreichs.

Ortsgruppe des Verbandes christlicher Textilarbeiter Oesterreichs.

Ortsgruppe des Verbandes der Zimmerer Oesterreichs.

Sektion des allgemeinen Gewerkschafts-Vereines.

Verein der Fleischergehilfen „Bruderschaft“.

Landwirtschaftliche und Tierzucht-Vereine :

Landwirtschaftlicher Verein für den Bezirk Asch.

Kleintierzuchtverein.

Obmann: Josef Müller. Vereinsheim: Schützenhaus.

Pferdeversicherungsverein.

Sektion des deutschen bienenwirtschaftlich. Zentralvereines für Böhmen.

Genossenschaften im Bezirke.

Die genannten Ortschaften bezeichnen den Verbreitungsbezirk der Genossenschaften.

Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe, Bräuer, Branntweinerzeuger und Verschleißer.

Asch, Schönbach, Neuberg, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Raffengrub.

Vorstand: Andreas Mayer.

Genossenschaft der Handeltreibenden Gruppe I, welche an Erwerbsteuer über 31 K 50 h jährlich entrichten.

Asch, Neuberg, Niederreuth, Raffengrub, Oberreuth, Schönbach, Wernersreuth.

Vorstand: Johann Reisl.

Handelsgenossenschaft Gruppe II, welche an Erwerbsteuer bis 31 K 50 h jährlich entrichten.

Asch, Neuberg, Niederreuth, Raffengrub, Oberreuth, Schönbach, Wernersreuth.

Vorstand: Georg Baumgärtel.

Genossenschaft der Bäcker, Konditor, Müller, Papiermacher und Getreidehändler.

Asch, Neuberg, Grün, Schönbach, Wernersreuth, Niederreuth.

Vorstand: Ferdinand Graf.

Genossenschaft der Schuhmacher und Schneider.

Ajch, Schönbach, Schildern, Mähring, Neuberg, Grün, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Rajjengrub. — Vorstand: Franz Ditzler.

Genossenschaft der Kürschner, Sattler, Tapezierer, Hutmacher, Raseure, Friseure, Gerber, Seiler, Bürstenbinder, Handschuhmacher.

Ajch, Schönbach, Neuberg, Niederreuth, Wernersreuth, Oberreuth, Rajjengrub.
Vorstand: Anton Wolfrum,

Genossenschaft der Tischler, Binder, Glaser, Drechsler, Kammächer, Korbflechter, Buchbinder.

Ajch, Schönbach, Neuberg, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Rajjengrub.
Vorstand: Wilhelm Beck.

Genossenschaft der Webwarenerzeuger, Lohnweber, Musterzeichner, Webgeschirmmacher.

Ajch, Wernersreuth, Niederreuth, Schönbach. — Vorstand: Joh. Friedr. Edel.

Genossenschaft der Fleischer und Viehhändler.

Ajch, Neuberg, Schönbach, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Rajjengrub.
Vorstand: Martin Ludwig.

Genossenschaft der Baugewerbe.

Bezirk Ajch mit Ausnahme von Roßbach und Gottmannsgrün. Vorstand: Joh. Geipel.

Genossenschaft der Schänker, Fleischer, Krämer, Bräuer, Müller, Bäcker, Händler mit Viktualien, Holz, Kohlen und Schnittwaren.

Haslau, Hirschfeld, Kommersreuth, Neuenbrand. — Vorstand: Adam Biedermann-Haslau.

Genossenschaft der Metallarbeiter.

Ajch, Schönbach, Neuberg, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Rajjengrub, Kreuzreuth, Grün. — Vorstand: Karl Jäckel.

Genossenschaft der Färber, Seiler, Schuhmacher, Schneider, Töpfer, Tischler, Binder, Schlosser, Spengler, Schmiede, Wagner, Glaser, Gerber, Seifensieder, Weber, Korbflechter, Uhrmacher, Maler.

Haslau, Hirschfeld, Kommersreuth, Neuenbrand. — Vorstand: Joh. Wagner-Haslau.

Genossenschaft der Approvisionierungsgewerbe: Schänker, Bäcker, Müller, Fleischer, Viehhändler, Branntwein- und Sodawasser-Erzeuger.

Roßbach und Gottmannsgrün. — Vorstand: Karl Sörgel.

Genossenschaft der Baum- und Schafwollwaren-Erzeuger, der Handels- und Baugewerbe und alle übrigen nicht in die Approvisionierungsgenossenschaft eingereihten Gewerbe in Roßbach. Gruppe II.

Roßbach und Gottmannsgrün. — Vorstand: Johann Hofmann.

Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger und Lohnwirker.

Amtsbezirk Ajch. — Vorstand: Andreas Scheidhauer.

Genossenschaft der Kleider- und Wäschenäherinnen, Büglerinnen, Stickerinnen, Modistinnen, Tambourierinnen.

Ajch, Schönbach, Neuberg, Niederreuth, Oberreuth, Rajjengrub, Wernersreuth.

Fachgenossenschaft der Maurer- und Zimmermeister des Kammer-sprengels Eger.

Amtsbezirk Ajch.

Genossenschaft der Milchhändler.

Politischer Bezirk Asch. -- Vorstand: Erdmann Jitock, Schönbach.

Genossenschaft des Transportgewerbes.

Asch, Schönbach, Reuberg, Niederreuth, Oberreuth, Wernersreuth, Raffengrub.
Vorstand: Georg Ludwig.

Auszug aus der Polizei-Ordnung in Asch.

A) Vorschriften über den Fußverkehr.

Fußgänger haben sich möglichst, besonders bei lebhaftem Fahrverkehr nur auf den für Fußgänger bestimmten Bahnen zu halten. Fußgänger haben sich bei sehr lebhaftem Verkehr tunlichst auf der **linken** Straßen- oder Gassenseite zu halten und auch nach **links** auszuweichen. Verkehrstörendes **Stehenbleiben** mehrerer Personen auf Straßen, in Gassen und besonders auf Trottoiren ist nicht gestattet. Das gassenbreite, verkehrstörende **Nebeneinandergehen** bzw. Einhängen mehrerer Personen auf den Straßen, in Gassen und insbesondere auf den Trottoirs ist untersagt. Das Begehen der Trottoirs, Fuß- und Promenade-Wege durch Personen, welche Kisten, Ballen oder andere, den Fußverkehr hemmende, oder gefährdende Gegenstände tragen, desgleichen Personen, welche durch etwa anhabende schmutzige Kleider andere Passanten beim Anstreifen beschmutzen könnten, ist verboten.

B) Fuhrwerksverkehr.

Fuhrwerke im Sinne dieser Verkehrs-Ordnung sind alle Arten von zur Beförderung von Personen oder Frachten auf Straßen dienliche Verkehrsmittel, welche durch tierische oder mechanische Kraft bewegt werden. Jedes, nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk muß mit einer **Bezeichnungstafel** versehen sein. -- Auf derselben ist der Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Besitzers, und wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes ersichtlich zu machen. Diese Tafel, welche eine Höhe von 18 Zentimeter, eine Breite von 30 Zentimeter haben muß, ist in leicht sichtbarer Weise, in der Regel an der linken Seite des Fuhrwerkes oder an der linken Seite des sattligen Zugtieres anzubringen. -- Die Schrift auf diesen Tafeln soll eine leicht leserliche sein. Mit dem Eintritte der Dunkelheit müssen alle die Straßen oder Gassen der Stadt passierenden Fuhrwerke gehörig **beleuchtet** werden. Jedes Fuhrwerk muß mit einer in vollkommen verlässlichem Zustande sich befindlichen **Bremsvorrichtung** versehen sein, bei deren Handhabung der Leiter des Fuhrwerkes nicht genötigt ist, die Zügel der Zugtiere loszulassen, bezw. die Bedienung des Kraftmotors zu unterbrechen. Fuhrwerke, welche schwere Lasten führen, müssen an beiden Räderpaaren gute Bremsvorrichtungen haben. Die Anwendung der Hemmketten ist verboten. Bei Glatteis können Reiß- oder Eisketten verwendet werden, desgleichen ein zu diesem Zwecke eigens konstruierter Hemmschuh. -- Bei Schnee oder Nebel sind die Zugtiere eines jeden Fuhrwerkes mit **lauttönenden Glocken-** oder **Schellengehängen** zu versehen. Motorwägen haben wiederholt Glocken- oder Pfeifen-Signale ertönen zu lassen. Die **Ladung** der Fuhrwerke darf die Leistungsfähigkeit des Gespannes, die Breite der Ladung über 3 Meter nicht übersteigen. Das die Leistungsfähigkeit des Gespannes übersteigende Beladen der Fuhrwerke ist strafbar. Solche Zugtiere, welche mit austekenden Krankheiten, mit auffälligen Schäden oder größeren, äußeren Beschädigungen behaftet sind, oder welche sich in einem scheinbar abgetriebenen Zustande befinden, dürfen nicht eingespannt werden. Der Platz des Kutschers muß so angebracht sein, daß demselben freie Aussicht nach allen Seiten ermöglicht ist. Den Kutschern ist strengstens untersagt, während der Fahrt zu schlafen oder im betrunkenen Zustande das Gespann zu leiten. Der Wagenlenker hat während des Fahrens die Zügel stets in der Hand zu halten, oder doch, wenn er neben dem Geschirr geht, sie so am Fuhrwerke anzuhängen, daß er sie jederzeit erfassen kann. Jedes schnellé und unvorsichtige Fahren

ist untersagt und strafbar. Unbedingt im Schritt zu fahren haben alle Fuhrwerke: 1. um Straßenecken und über Straßenkreuzungen; 2. bei der Ausfahrt aus dem Haustore und bei der Einfahrt in solche; 3. an Orten, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet; 4. beim Vorbeifahren an Kirchen während des Gottesdienstes; 5. beim Vorbeifahren an Schulen zur Zeit, wenn die Schüler die Anstalt verlassen; 6. bei dichtem Nebel und sehr starkem Schneefalle. Fuhrwerke jeder Art haben sich, sobald nicht ein augenscheinliches Hindernis entgegensteht, stets an der linken Straßenseite zu halten. Fuhrwerke jeder Art haben sowohl dem entgegenkommenden als auch dem sie überholenden nach links auszuweichen. Geschlossen marschierenden Truppen-Abteilungen, Leichenzügen, Prozessionen oder anderen öffentlichen Aufzügen, ist sowohl vom entgegenkommenden, als vom vorfahrenden Fuhrwerk jederzeit ganz auszuweichen, wenn dies bei der Breite der Straße möglich ist. Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist von allen anderen Fuhrwerken vollständig freie Bahn zu lassen und zwar nach Umständen durch Stehenbleiben oder Ausweichen. Zum Zwecke des Anhaltens müssen die Fuhrwerke dicht an die Trottoirs (Fußwege) anfahren und dürfen sich nur hintereinander aufstellen. Das aufsichtslose Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ist verboten. Das An- und Zusammenhängen von Fuhrwerken irgendwelcher Art (auch Handwägen) ist verboten.

C) Reitverkehr.

Die Vorschriften für das bespannte Fuhrwerk finden auf den Reitverkehr entsprechende, sinngemäße Anwendung. Reiter haben sich in den Straßen der Stadt im Schritt, höchstens im langsamen Trab zu bewegen. — Das Zureiten und Vorführen in den Gassen und Straßen ist untersagt.

D) Klein-Wagenverkehr.

Kleinwagen im Sinne dieser Verkehrs-Ordnung sind alle Arten von Verkehrsmitteln, welche zur Beförderung von Personen und kleineren Lasten (Lieferungen) dienen, also insbesondere: Kinderwägen (-Schlitten), Fahrstühle, Handwägen (-Schlitten), Hundewägen (-Schlitten), Karren u. s. w. — Den Kleinwagen gleichzuhalten sind auch Tragbahnen. Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf den ganzen Kleinwagen-Verkehr. Die Führer der Kleinwagen und Hundewägen oder -Schlitten haben während der Fahrt die Deichsel oder die Gabel an der Deichsel in der Hand zu halten. Nur vollständig ausgewachsene, gesunde und kräftige Hunde dürfen zum Zuge verwendet werden. Das Aufsetzen von Personen, ohne Unterschied des Alters, auf Hundewägen ist verboten. Auch Hundewägen müssen mit Namensschildern versehen sein. Beim Verlassen der Hundewägen haben deren Führer die Hunde fest anzulegen, sodaß dieselben das Fuhrwerk nicht fortbewegen, auch den Fuß- oder Fahrverkehr nicht stören oder gefährden können. Böartige oder bissige Hunde dürfen nie allein stehen gelassen werden. Die Führer haben im Sommer für genügende Tränkung und im Winter für die nötige Erwärmung der Hunde mittels Decken zu sorgen. Kleinwagen haben ausschließlich, auch beim Überholen von anderen Fuhrwerken oder Kleinwagen im Schritt zu fahren. Das Befahren des Trottoirs (Fußwege), des Bahnhofsteiges, der Überbrückung längs des Baches in der Kaiserstraße, Karlsgasse und am Jungferensteige mit Kleinwagen ist verboten. — Das Nebeneinanderfahren mit Kleinwägen jeder Art, insbesondere aber mit Kinderwägen oder Fahrstühlen ist verboten.

E) Fahrrad-Verkehr.

Jeder in Asch ansässige Radfahrer muß, um im Stadtgebiete fahren zu dürfen, im Rathause in der betreffenden Kanzlei eine Nummer für das von ihm benutzte Rad erheben, welche beim Fahren an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben gut sichtbar angebracht sein muß. — Diese Nummer ist unübertragbar. Jedes Fahrrad muß mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden, helltönenden Warnungsglocke versehen sein. Mit Eintritt der Dunkelheit muß jedes Fahrrad mit einer möglichst hochangebrachten, hellbrennenden Laterne, welche so eingerichtet sein muß, daß sie ihr Licht durch ungefärbtes Glas auf die Fahrbahn wirft, versehen sein. An jedem Fahrrad muß mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende Bremse angebracht sein. Innerhalb der Stadt ist das Radfahren --- mit Ausnahme der

Kaiserstraße-Egererstraße, Hoferstraße und Wiesental -- verboten. Solchen Personen, welche der Fahrkunst noch nicht völlig mächtig sind, ist das Fahren innerhalb der Stadt überhaupt verboten. Innerhalb der Stadt dürfen Radfahrer nur in mäßigem, ein sofortiges und sicheres Anhalten ermöglichendem Tempo fahren. Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet oder solchen überholt, weiters wenn er unübersichtlichen Wegstellen, Straßenecken oder Straßenkreuzungen sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung durch Glockenzeichen auf sein Herannahen aufmerksam zu machen und die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen. Erst unmittelbar vor oder hinter Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken darf mit dem Glockenzeichen nicht begonnen werden. Beim Hintereinanderfahren ist zwischen zwei Fahrern ein Abstand von mindestens 10 Metern einzuhalten. Die öffentlichen Straßen oder Plätze zum Wettfahren, sowie als Tummel- und Übungsplätze zu benutzen, ist verboten.

F) Automobil- und Motorrad-Verkehr.

Der Leiter eines Automobils (Motorrades) ist verpflichtet beim Passieren der Stadt in kurz aufeinanderfolgenden Zeiträumen, namentlich aber beim Herannahen anderer Verkehrsmittel oder Personen in entsprechender Entfernung das Zeichen mit der Signallampe zu geben. Die Fahrgeschwindigkeit von Automobilen oder Motorrädern innerhalb der Stadt darf die des kurzen Trabes von Pferden nicht übersteigen. Bei Eintritt der Dunkelheit hat jedes Automobil-Fahrzeug mit mindestens zwei, jedes Motorrad mit einer in der Fahrtrichtung helleuchtenden Laterne versehen zu sein.

G) Viehtransporte.

Die Verwendung von Hunden zum Treiben des Viehes ist verboten. Bullen, sowie bössartige andere Rinder, sind unbedingt einzeln zu führen, mit Augenblenden zu versehen, mit am Kopfe, am Leibe und an den Füßen angelegten Stricken dergestalt zu fesseln, daß sie nicht entspringen oder sonstigen Schaden anrichten können. Jeder Transport von einem gefesselten Rinde muß von mindestens zwei kräftigen, mit dem Viehtrieb vertrauten Männern bewirkt werden; --- bei einem Transporte von gekuppelten Rindern muß für je zwei Rinder ein Mann beigelegt werden. Das Treiben von Federvieh ist untersagt.

H) Vorschriften zur Sicherung des Verkehrs.

Ballwerfen, Reifenschlagen, Kreiseltreiben, Stelzenlaufen und Drachen steigen lassen, Schießen mit Kinderpistolen, Armbrüsten, Blasrohren, Schleudern (Zwieseln), dann Steinwerfen, sowie zur Winterszeit sogenanntes Heikseln, Fahren mit Kinderschlitten, Schneebällenwerfen, wie überhaupt alle lärmenden, verkehrsstörenden und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Spiele im Freien sind auf den Straßen und Plätzen untersagt. Handlungen vorzunehmen, durch welche Zug-, Reit- oder getriebene Tiere beunruhigt, oder gar scheu gemacht werden können, ist verboten. Beladene und unbeladene, unbespannte Wagen aller Art, einschließlich der Kleinwägen dürfen, namentlich während der Nachtzeit auf Straßen, Gassen und Plätzen nicht stehen gelassen werden. Fässer, Kisten und andere Gegenstände, welche den freien Verkehr zu stören oder zu gefährden geeignet sind, auf Straßen und Plätzen aufzustellen, abzuliegen, stehen oder liegen zu lassen, ist verboten. Vor jedem Hause, an welchem Dacharbeiten ausgeführt werden, sind 2 Warnungstafeln aufzustellen. Die auf den Dächern beschäftigten Arbeiter müssen stets angeseilt sein. Wer auf Fenster oder sonst vor seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, oder wer aus Fenstern, Erkern, Balkonen oder sonst von oben herab etwas wirft, gießt, streut oder auch nur aus Fahrlässigkeit fallen läßt, wodurch Vorübergehende beschmutzt, belästigt oder gar beschädigt werden können, verfällt in den beiden ersteren Fällen der gemeindeämtlichen, im letzteren Falle (wenn jemand beschädigt wurde) aber der gerichtlichen Bestrafung.

I) Sonstige polizeiliche Vorschriften.

Lärmende Versammlungen und lärmendes Herumziehen, insbesondere zur Abend- und Nachtzeit, alles ungebührliche Schreien, Johlen, Pfeifen und Singen, Exzesse aller Art, Unfug der Kinder, mutwilliges Anläuten an Hausglocken, das sogenannte Poltern

bei Hochzeiten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und solchen Materialien und andere die öffentliche Ruhe störende, das Gefühl für Anstand und gute Sitte verletzende und das Publikum belästigende Handlungen (Auslachen, Verhöhnern Anderer etc.) auf den Straßen und Plätzen ist strengstens verboten. Das Spielen der Kinder kann ausnahmsweise nur auf den Orten geduldet werden, wo der Verkehr nicht behindert, kein Schaden verursacht und endlich auch die Nachbarschaft nicht ungebührlich belästigt wird. Bei Tage sind Musik und lärmende Aufzüge und Unterhaltungen in der Nähe von Krankenhäusern, bei Kirchen während des Gottesdienstes und bei Schulen während des Unterrichtes verboten. Straßenmusik während der Nacht ist nur mit polizeilicher Bewilligung gestattet. Das Musizieren in Gebäuden ist nur bei geschlossenen Fenstern gestattet. In den letzten Faschingstagen bedürfen **Masken** keiner speziellen Bewilligung zum Herumziehen in den Straßen der Stadt, doch darf dasselbe keinesfalls in Belästigungen des Publikums oder unnützes Lärmen ausarten. Die **Polizeistunde** ist bis auf weiteres in Gasthäusern auf 1 Uhr, in Kaffeehäusern auf 2 Uhr früh festgesetzt. Alle näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind in der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft sub Z. 3510 vom 10. März 1904 herausgegebenen Kundmachung, welche in jedem Gast- und Kaffeehause an sichtbarer Stelle aufgehängt sein muß, enthalten. Das mutwillige Beschädigen, Entstellen, Beschmutzen von Statuen, Bildern, Gedenktafeln, öffentlichen Aufschriften als: Warnungstafeln etc., das Beschmieren von Häusern, Einfriedungsmauern und Zäunen, das Zettel-Ankleben an anderen Orten, als an den zu diesem Zwecke bestimmten Ankündigungstafeln, die Beschädigung öffentlicher Anlagen, Baumpflanzungen, Straßenbeleuchtung, das Entfernen von Markierpflocken, wird, insoweit solche Handlungen nicht in die Kompetenz des k. k. Bezirksgerichtes fallen, nach Maßgabe dieser Polizei-Ordnung unbeschadet der Ersatzpflicht gestraft. Die Verunreinigung von Gassen, Straßen und Plätzen durch Ueberladen von Kohlenfuhrn, Ausschütten von Unrat, Asche, Scherben, durch Wegfahren von Obstabfällen, Papieren etc. ist strengstens untersagt. Die Besitzer einer *Realität* (Häuser, Höfe, Gärten, Grundstücke) oder deren bestellte Vertreter sind verpflichtet, das an denselben vorüberführende Trottoir oder bei Abgang desselben den an dessen Stelle für Fußgänger bestimmten Weg in der Breite des anstoßenden Trottoirs — wo ein solches nicht vorhanden, in der Breite von 2 Metern jederzeit rein zu halten. Zur Winterszeit haben die Trottoirs und Gehwege auch von dem gefallenen Schnee und angesetztem Eise gereinigt und bei Glatteis mit Sand oder Asche bestreut zu werden. Aus Gesundheitsrücksichten sind zur Sommerszeit jeden Sonnabend nachmittags die Gassen in der bisherigen Weise u. zw. zur Hälfte in die Gassenbreite von den angrenzenden Haus- bzw. Grundbesitzern zu reinigen. In den Abendstunden haben sämtliche Vorhäuser und Treppenträume bis zur Torsperre beleuchtet zu sein und ist für diese Anordnung der Hauseigentümer (bestellte Vertreter) verantwortlich. Die Hofräume, Aborte und Abortschläuche sind stets rein zu halten, letztere häufig zu desinfizieren. Es ist strengstens untersagt, Tier-Kadaver eigenmächtig zu verscharren, dieselben in Senkgruben zu werfen, oder in Höfen, Gärten, auf Straßen, Grundstücken u. s. w. liegen zu lassen. Tier-Kadaver sind ausnahmslos dem städtischen Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben, bzw. ist derselbe von der Partei wegen Abholung zu verständigen. Baumaterialien dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt hiezu bewilligten Orten aufgeschichtet werden. Allwöchentlich verkehren die zur Ausfuhr der Asche, die nicht aus gewerblichen Betrieben herrührt, bestimmten, von der Gemeinde bestellten Aschewägen. Das Aufstellen von Aschebehältern auf längere Zeit vor Ankunft des Aschewagens ist untersagt, da genügend Zeit ist, dieselben auf die Gasse zu bringen wenn das Glockenzeichen ertönt. Das Verlegen oder Beschütten der Unterflur-Hydranten-Verschlüsse auf den Straßen durch Ablagerung von Baumaterialien, Schutt, Kohlen, Holz, Kehricht u. dgl. ist strengstens verboten, da diese für den Bedarfsfall jederzeit frei und sichtbar sein müssen. Die äußeren Türen und Fenster in den ebenerdigen Teilen der Gebäude längs der Trottoire (Gehwege) dürfen nur so geöffnet sein, daß sie unmittelbar an der Wand anliegen und den Verkehr in keiner Weise hemmen. Die Haus- und Gewölbetüren sind um 10 Uhr abends zu sperren. Bei Maskenbällen, Maskenumzügen, Eisfesten u. s. w. ist die Benützung feuergefährlicher Masken und Kostüme aus nicht präpariertem Papier, Zelluloid, Flachs, Werg, Hobelspänen u. dgl. aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Jede Plakatierung darf erst nach eingeholter Bewilligung beim Bürgermeister stattfinden. Zur Emballage der Lebensmittel darf nur vollkommen reines Papier, keineswegs aber

Drucksorten, beschriebenes oder sonst beschmutztes Papier verwendet werden. Die Verkäufer von **Christbäumen** haben sich mit den gesetzlich vorgeschriebenen „Ursprungs-Scheinen“ in Fällen, wo sie den Ankauf direkt von den Waldbesitzern machten, oder mit „Bescheinigungen“ von Gemeindeämtern, in Fällen, wo der Ankauf von Christbäumen von Händlern, die sich mit „Ursprungs-Scheinen“ ausweisen können, geschah, über den redlichen Erwerb der zu verkaufenden Bäumchen auszuweisen. Das Hausieren mit Christbäumchen ist verboten.

Vorschriften betreffs der Hainberg-Anlagen.

Der **Hainberg** mit seinen **Anlagen** wird, da namentlich auch viele Fremde dorthin kommen, dem besonderen Schutze der Bevölkerung empfohlen. Jedes mutwillige oder absichtliche Beschädigen der Wege, Anpflanzungen, dann der dort aufgestellten Ruhebänke, sowie der auf den zum Hainberge führenden Wege aufgestellten Wegzeiger u. dgl. wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der strengsten Bestrafung zugeführt. Das Sammeln von Ameiseneiern, dann das Abreißen der Preiselbeerpflanzen dortselbst ist verboten. Das Pflücken der Preiselbeeren ist den hiezu Berechtigten erst vom Bartholomäustage (24. August) angefangen gestattet. Ferner ist jedes Beschreiben, Bekratzen oder Beschmieren der Ruhebänke und speziell des Turmes im Innern und außen, sowie der Restaurations-Bestandteile strengstens untersagt. Das Abhalten von Konzerten, Gesangs-Produktionen oder sonstigen Musikunterhaltungen seitens dort eintreffender Vereine, Klubs oder Gesellschaften ist an die bürgermeisteramtliche Bewilligung gebunden. Das Feilhalten von Bäcker-, Zucker-, Süßfrüchten-, Wurst- oder sonstigen Waren am Hainberge ist verboten. Desgleichen das Spielen mit Drehorgeln, Harmonikas etc. gegen Entgelt seitens der Besucher des Hainberges.

Vorschriften über den Schulbesuch.

Die Pflichten der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Kinder in Betreff des **Schulbesuches** regeln sich durch die **Schulgesetze** und wird hier blos auf die sofortige Anzeige bei Uebersiedlungen in einen anderen Schulsprengel aufmerksam gemacht. Ebenso haben Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche mit **schulpflichtigen Kindern** hierstadts Wohnsitz nehmen, letztere sofort in die Schule zu schicken und die Abgangszeugnisse von jener Schule, wo diese Kinder vorher in die Schule gingen, der hiesigen betreffenden Schulleitung zu übermitteln. Die Abhaltung aller **öffentlichen Feierlichkeiten, Volksfeste und Versammlungen** ist nach eingeholter Bewilligung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft wenigstens 24 Stunden vor Beginn dem Bürgermeister anzuzeigen.

Meldewesen.

Gastwirt (Hoteliers) haben dem einkehrenden Fremden das Fremdenbuch zur Eintragung ihres Namens und ihrer Abstammung **sogleich** vorzulegen und den nächsten Morgen bis 9 Uhr vormittags dem Polizeiamte die Einkehr mittels Anmeldezettel zu melden. In Gasthäusern, welche zur Fremdenbeherbergung nicht berechtigt sind, dürfen Fremde nicht beherbergt werden. Dienstgeber haben die Aufnahme und den Austritt der Dienstboten innerhalb 3 Tagen polizeilich zu melden. -- Die Aufnahme von Dienstboten ohne Dienstbotenbuch ist verboten und wird nach Umständen strafbar. **Mietpartelen**, sowie Aftermiet-Parteien sind von den Hausherrn (oder deren Bestellten beziehungsweise von den Bestandgebern längstens 3 Tage -- Bettgeher 24 Stunden nach dem Einziehen -- im Meldeamte anzumelden. Bettel-Musikanten überhaupt ist das Betreten von Häusern untersagt. Das Herumziehen von Gasthaus zu Gasthaus wird nur solchen Gesellschaften, welche mindestens aus 3 Personen bestehen und nur auf längstens 2 Tag bewilligt. Nach 12 Uhr nachts darf von solchen Gesellschaften in Gasthäusern nicht mehr gespielt oder gesungen werden. Drehorgelspielern ist das Spielen nur bis zum Eintritte der Dunkelheit gestattet. -- Am Bahnsteige dürfen dieselben überhaupt nicht spielen. **Geldsammlungen** jeder Art und zu was immer für einen Zweck dürfen nur mit behördlicher Bewilligung veranstaltet werden.

Weitere Auszüge aus Verordnungen siehe Nachtrag.